



**Marktgemeinde Ottenschlag-NÖ**  
3631 Ottenschlag Tel.: 02872/7330 Fax: 7330-4

---

## **FISCHEREIORDNUNG** für den Himmelteich

### **Allgemeine Bestimmungen:**

- 1) Zur Erlangung einer Fischerlizenz am Himmelteich (Tages-, Wochen- oder Jahreskarte) muss der amtliche Fischereiausweis mit gültigem Zahlungsbeleg des NÖ-Fischereiverbandes vorgelegt werden. Mit der Übernahme des Fischereierlaubnisscheines (Lizenz) und der Fischereiorordnung verpflichtet sich der Inhaber die Bestimmungen der Fischereiorordnung bedingungslos einzuhalten.
- 2) Die erlaubten, weidgerecht gefangenen Fische gehen in das Eigentum des Anglers über.
- 3) Weder bei Nichtausnutzung der vorhandenen Rechte durch den Fischereierlaubnisschein, noch bei Entzug (Nichteinhaltung der Fischereiorordnung) besteht ein Anspruch auf Rückvergütung der bezahlten Gebühr.
- 4) Der Besitz eines Fischereierlaubnisscheines gibt keinen Anspruch auf ausschließliche Benützung eines bestimmten Angelplatzes.
- 5) Der Marktgemeinde Ottenschlag steht es frei, Ansuchen um Lizenzerteilung ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

## 6) Schonzeiten und Brittelmaße:

Karpfen	keine Schonzeit	35 cm
Hecht	01.02. - 31.05.	60 cm
Zander	01.04. - 31.05.	50 cm
Schleie	01.06. - 30.06.	30 cm

**ACHTUNG: Der STÖR, Amur und Tolstolob (Silberkarpfen) ist ganzjährig geschont! Karpfen über 60 cm müssen zurückgesetzt werden.**

7) Die amtliche Fischerkarte und der Fischereierlaubnisschein (Lizenz) sind beim Fischfang stets mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bzw. den Fischereiaufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen.

8) **Gesetzliche Fangzeiten - Schonzeiten müssen eingehalten werden!**

01. April bis 15. Oktober - 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang.

## 9) **K Ö D E R**

Alle Köder sind erlaubt. Verboten ist die Verwendung von medizinischen und chemischen Präparaten.

Alle Köder auch Köderfische dürfen nur auf Einfachhaken angebracht werden.

Fischen auf Friedfische nur mit Schonhaken.

Abhackmatte ist zu verwenden.

10) Futterspirale ist erlaubt! Beim Blinkern oder Spinnfischen darf keine 2. Angelrute ausgelegt werden.

11) Das Fischen mit zwei Ruten ist ebenso erlaubt (außer auf Raubfische - nur eine Rute), wie das Mitfischen des Ehepartners und der Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, jedoch dürfen nicht mehr wie 2 Ruten verwendet werden.

12) **Fischfang pro Tag:**

max. 2 Karpfen + 1 Schleie und 1 Raubfisch =  
(1 Hecht oder 1 Zander)

Während des Fischens darf nur 1 Karpfen im Setzkäscher gehalten werden. Bei Entnahme eines 2 Karpfen in den Setzkäscher ist das Fischen zu beenden.

**Jahreskartenfischer:** 40 Karpfen + 20 Schleie +  
10 Raubfische pro Jahr

- 13) Jeder Angler ist verpflichtet, an der Überwachung des Fischwassers mitzuwirken und jede wahrgenommene oder zur Kenntnis gebrachte Verletzung der erlassenen Vorschriften unverzüglich der Gemeinde oder den Aufsichtsorganen zu melden.
- 14) Die erzielten Fänge sind **unverzüglich nach Durchführung des Fanges mit Gewicht und Länge in die Fangliste einzutragen**. Tageskarten bzw. Wochenkartenfischer haben unmittelbar nach Beendigung des Angelns die Fangliste (auch Leermeldung) in dem am Parkplatz befindlichen Postkasten mit der Aufschrift „Einwurf Tageskarten Fangberichte“ einzuwerfen.  
Die Jahreskartenfischer haben ihre Fanglisten am Ende eines Monats (auch Leermeldung) einzuwerfen.
- 15) Das Angelzeug ist beim Verlassen des Angelplatzes aus dem Wasser zu entfernen. Verlässt der Tages- und Wochenfischer unter Mitnahme des Fanges den Teich, so darf er an diesem Tag nicht mehr Fischen.
- 16) Die gefangenen Fische müssen bis zum Verlassen des Teiches in unmittelbarer Nähe des Lizenzinhabers im Setzkäscher lebend verbleiben. Im Setzkäscher darf nur die erlaubte Tagesfangzahl sein.
- 17) **Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle!**
- 18) **Motorfahrzeuge müssen auf dem Parkplatz abgestellt werden.**
- 19) **Hinweis- u. Verbotsschilder sind zu beachten!**

## **Nicht erlaubt ist:**

- 1) Zum Fischfang dürfen keine lebenden Köderfische verwendet werden. Eine Übertretung dieses Verbotes hat sofort den dauernden Entzug der Fischereilizenz zur Folge. Lebende Köder dürfen beim Angeln in Behältern weder gehalten noch transportiert werden.
- 2) Je Angelrute dürfen nicht mehr als ein Angelhaken bzw. mehr als ein Köder verwendet werden. Auf Raubfische darf nur mit einer Angelrute gefischt werden.
- 3) Personen die keine Fischereilizenz besitzen (außer Ehegattin und Kinder) ist das Angeln strengstens verboten. Dies gilt auch für Angeln in Vertretung eines Lizenzbesitzers.
- 4) Im gesamten Teichuferbereich ist das Campieren und Lagern, sowie das Errichten von Feuerstellen verboten. Dieses Verbot gilt auch für Grillgeräte.  
Beim Rauchen ist darauf zu achten, dass Aschenbecher (Dosen) verwendet werden.
- 6) Während der Schonzeit gefangene Fische, bzw. Fische die dem Brittelmaß nicht entsprechen, sind sofort zurückzusetzen.

**Die Missachtung bzw. Nichteinhaltung der Vorschriften laut NÖ Fischereigesetz 1988 LGBL. 6550 sowie der Fischereiverordnung 1988 LGBL 6550/1, kann die entschädigungslose und dauernde Entziehung der Fischereilizenz zur Folge haben.**

Bei Fragen und Unklarheiten wenden Sie sich bitte an unsere Fischereiaufseher:

Manfred Rameder                      0664/36 51 600 oder  
Wilhelm Raidl                            0650/55 11 973

**Für die Marktgemeinde**

**Bgm. Paul Kirchberger eh.            Vizebgm. Helmut Teuschl eh.**  
**GGR Wilhelm Raidl eh.**